



Hinweise für das Erstellen von Studien-, Seminar- und Masterarbeiten

I. Umfang

Der Umfang einer Seminararbeit liegt üblicherweise bei rund 20 Seiten. Für den Fließtext ist die Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5 vorgesehen. Fußnoten sind in Schriftgröße 10 und einzeilig zu formatieren.

Links ist 1/3 Rand zu lassen, die Blätter dürfen nur einseitig beschrieben sein.

Die äußere Form von Studien- und Magisterarbeiten richtet sich nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung.

Die Arbeit ist geheftet oder geklammert abzugeben, bitte nicht gebunden.

Die Abgabe einer elektronischen Fassung der Arbeit zusätzlich zum Ausdruck ist erwünscht.

II. Struktur und Gliederung der Arbeit

Die Arbeit sollte folgende Grundstruktur aufweisen:

Deckblatt - Inhaltsverzeichnis - Text - Literaturverzeichnis

1. Deckblatt

Auf dem Deckblatt sollten bei Studienarbeiten der Name des Verfassers, das Thema der Arbeit und der Name des Dozenten vermerkt sein, bei Seminararbeiten zusätzlich die Semesterzahl und das Studienfach.

2. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis sollte die Gliederung der Arbeit mit den entsprechenden Seitenzahlen für jeden Punkt enthalten. Es bietet sich eine alpha-numerische Gliederung nach folgendem Schema an:

Teil A – I. – 1. – a) – b) – 2. – II. – Teil B

Dabei bitte immer beachten: „Wer A sagt, muss auch B sagen!“

Um Flüchtigkeitsfehler bei der Zuordnung der Seitenzahlen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Word-Funktion des automatisch erstellten Inhaltsverzeichnisses zu nutzen.

3. Text

Zur Erarbeitung des Themas ist eine ausführliche Literaturrecherche durchzuführen. Als Ausgangspunkt bieten sich hierfür zunächst einschlägige Kommentare an, die auf spezielle Monographien, Aufsätze und Rechtsprechung verweisen. Hilfreich sind juristische Datenbanken, damit aktuelle Tendenzen nicht übersehen werden.

Bei Seminararbeiten besteht jederzeit die Möglichkeit, in der Sprechstunde die Gliederung oder Probleme zu besprechen!

4. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis muss sämtliche in der Arbeit verwendete Quellen beinhalten, mit Ausnahme von Gerichtsentscheidungen, Gesetzen oder Gesetzesbegründungen.

Das Literaturverzeichnis wird nicht nach Textgattung gegliedert und nicht nummeriert.

Die Quellen sind alphabetisch nach Nachname des Autors/Herausgebers zu ordnen, mehrere Werke desselben Autors sind chronologisch aufzuführen.

Sofern eine Quelle ausschließlich im Internet veröffentlicht ist, ist der vollständige Pfad mit Aufrufdatum anzugeben (bitte den Hyperlink entfernen!).

Zwischen „S.“ und der Seitenzahl sowie zwischen Zeitschrift und Jahreszahl ist ein geschütztes Leerzeichen zu verwenden (Strg+Umschalt+Leerzeichen). Dies gilt auch zwischen „Art.“ oder „§“ und der jeweiligen Ziffer.

Beispiele:

Kommentare: *Nach-, Vorname des Verfassers/evtl. Weitere Verfasser, Titel, ggf. Untertitel, ggf. Band, Auflage, Ort, Jahr.*

MünchKom/*Bearbeiter*, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1/Teilband 1: Allgemeiner Teil. 5. Auflage, München 2006.

Monographien: *Nach-, Vorname des Verfassers, Titel, ggf. Untertitel, Auflage, Ort, Jahr.*

Medicus, Dieter, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl., München 2010.

Aufsätze: *Nach-, Vorname des Verfassers, Titel, Zeitschrift oder Sammelwerk, erste und letzte Seite.*

Jansen, Nils/Zimmermann, Reinhard, Was ist und wozu der DCFR?, NJW 2009, 3401-3406.

Beiträge in Sammelwerken: *Nach-, Vorname des Verfassers*, Titel, in: Name des/der Herausgeber(s), Titel des Sammelwerks, Verlag und Erscheinungsjahr, erste und letzte Seite.

Basedow, Jürgen, Entwicklungslinien des europäischen Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen. Von der Dezentralisierung über die Ökonomisierung zur privaten Durchsetzung, in: Augenhofer (Hrsg.), Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts, Mohr Siebeck 2009, 1-14.

III. Fußnoten

Jeder Gedanke, jede Ansicht und jedes Argument, das nicht vom Verfasser selbst stammt, ist durch Verweis auf den Urheber in einer Fußnote seitengenau zu belegen. Dies gilt nicht nur für wörtlich übernommene Aussagen, sondern auch für inhaltliche Anleihen oder Inspirationen. Auch Tatsachen, die nicht als allgemein bekannt vorauszusetzen sind, sind durch Nachweis zu belegen. Der Nachweis durch Fußnoten dient einerseits dazu, eine Unterscheidung zwischen den eigenen Ausführungen des Autors und dem durch Recherche identifizierten Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung zu ermöglichen. Andererseits soll die Fußnote ein einfaches Auffinden der fremden Aussage erlauben und muss daher alle hierzu notwendigen Angaben (Verfasser, genaue Fundstelle mit Seitenzahl/Randnummer) enthalten. Einzelheiten für verschiedene Publikationsformen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Übersicht. In jedem Falle sollte ein einheitliches Format eingehalten werden. Da die Fundstellen im Literaturverzeichnis vollständig angegeben sind, kann in der Fußnote der Verweis verkürzt werden (z.B. „Hrsg./Autor, Paragraph, Randnummer“ bei Kommentaren, „Autor, Kurztitel, Seitenzahl“ bei Monographien, „Autor, Name und Jahr der Zeitschrift, erste Seite, zitierte Seite“ bei Zeitschriften).

Anders als bei Hausarbeiten darf in Fußnoten bei Studien- und Seminararbeiten auf weiterführende Literatur oder andere Ansichten verwiesen werden.

Die Darstellung fremder Aussagen oder Meinungen erfolgt in indirekter Rede. Wörtliche Zitate sollten nur verwendet werden, wenn es für die Darstellung unvermeidlich ist, vorzugsweise sind fremde Ansichten sinngemäß durch indirekte Rede wiederzugeben.

Wird ein wörtliches Zitat vom Verfasser in irgendeiner Form verändert (z.B. durch Hinzufügen von Hervorhebungen), ist dies in Klammern hinter dem Zitat zu vermerken.

Auslassungen sind folgendermaßen zu kennzeichnen: [...]. Wortgleiche Übersetzungen fremdsprachiger Zitate sind durch Anführungszeichen kenntlich zu machen.

Bezieht sich die Fußnote auf einen gesamten Satz, steht sie hinter dem Satzzeichen, sonst hinter der Wortgruppe, auf die sie sich bezieht.

Der Fußnotentext beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Endet die Fußnote mit einem Satzzeichen (z.B. nach einer Abkürzung), ist kein zusätzlicher Punkt zu setzen.

IV. Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten

Wird in einer Quelle auf Aussagen Dritter verwiesen, ist sowohl die Fundstelle der ursprünglichen Aussage anzugeben als auch die auf sie verweisende Quelle.

Beispiel: „Zwar erkennt die Kommission in den neuen Leitlinien [Fn. 6: ABl. EU Nr. C 130/1 v. 19.5.2010.] erstmals explizit an, dass Kernbeschränkungen in engen Ausnahmefällen schon nicht unter das Kartellverbot fallen [Fn. 7: Vgl. Rdnr. 60 Leitlinien.] [...]“

Der Nachweis in der Fn. sollte folgendermaßen erfolgen: Kommission ABl. EU Nr. C 130/1 v. 19.5.2010, Rn. 60; s. (oder: zitiert in:) Wiring, Kartellrecht und eCommerce, MMR 2010, 659.

Beachten: In jedem Falle darf der Verweis auf die Primärquelle nicht unbesehen übernommen werden - verfügbare Dokumente sind immer im Original anzusehen!

Sollten im Text fremde Gedanken verwendet werden, die nicht als solche kenntlich gemacht werden, ist mit Punktabzug und bei groben Verstößen mit der Bewertung „ungenügend“ (0 Punkte) zu rechnen!

Es wird daher dringend dazu aufgerufen, die hier aufgeführten Zitiervorgaben einzuhalten.

Viel Erfolg!